

ABZUGSMENGEN IM GEWERBLICHEN BEREICH



§ 3 der Entwässerungssatzung (EWS) betrachtet als Abwasser solches Wasser, das durch häuslichen, **gewerblichen**, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

Für die Berechnung der **Schmutzwassermenge** gilt der sog. „**modifizierte Frischwassermaßstab**“. Auszugehen ist also von dem vom Wasserversorger mittels einem Wasserzähler ermittelten Frischwasserverbrauch. Im Vordergrund steht dabei die Überlegung, dass, wer eine bestimmte Menge als Frischwasser bezieht, auch einen bestimmten Anteil davon der Entwässerungseinrichtung zuführen wird. Der Frischwassermaßstab ist jedoch bei der Einleitung von Abwasser ein **nach oben und unten modifizierter**, vgl. § 10 Abs. 2 Satz 1 der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS):

„(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage **zugeführten** Wassermengen **abzüglich** der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist.“

Bei solchen gewerblichen Benutzern, die erhebliche Wassermengen endgültig auf dem Grundstück verbrauchen oder zurückhalten, erweist sich der Frischwassermaßstab nur dann als geeignet, wenn er den Abzug des Mehrverbrauchs beim Abwasser zulässt, wenn also ein modifizierter Frischwassermaßstab zur Anwendung kommt, wie dies in § 10 Abs. 2 BGS-EWS der Fall ist. Würden tatsächlich größere nicht in die Kanalisation gelangte Wassermengen zur Einleitungsgebühr veranlagt, stünde diese Gebühr nicht mehr im angemessenen Verhältnis zur Leistung.

1. Wer muss den Nachweis der absetzbaren Wassermengen erbringen?

Den Nachweis der Höhe der absetzbaren Wassermengen muss der Gebührenpflichtige erbringen. Das ist entweder der Grundstückseigentümer oder ein ähnlicher Weise zur Nutzung des Grundstücks Berechtigter. Gebührenschuldner kann deshalb auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes sein.

2. Welche Methoden des Nachweises der Höhe der absetzbaren Wassermengen werden akzeptiert und was ist bei den jeweiligen Methoden zu beachten?

Grundsätzlich gibt es folgende Nachweismethoden:

- Messeinrichtungen/Zwischenwasserzähler
- Abwasserzähler
- Fachgutachten

Bei der Verwendung der einzelnen Nachweismethoden gilt es grundsätzlich folgendes zu beachten:

- Messeinrichtungen/Zwischenwasserzähler

Gewerbliche Zwischenwasserzähler sind insbesondere dann geeignet, wenn sichergestellt ist, dass das gesamte durch diesen Zwischenzähler dokumentierte Wasser nicht eingeleitet wird, was z. B. bei zu Bewässerungszwecken (etwa Gärtnereien, Erwerbsgärtnerische Betriebe) verwendetem Wasser der Fall ist. Damit der Zähler zum Nachweis von Abzugsmengen geeignet ist, muss dieser in Absprache mit der Gemeinde Guteneck als Betreiber der öffentlichen Wasserversorgungs- und der Entwässerungseinrichtung installiert werden. Dazu zählt in der Regel eine einvernehmliche Festlegung der Messstellen, damit die Erfassung der tatsächlich entnommenen Wassermengen sichergestellt ist, sowie eine Eichung und Verplombung der Zähler, um die Korrektheit der Messwerte zu gewährleisten.

- Abwasserzähler

Der Einbau von Abwasserzählern ist zwar technisch möglich, verursacht aber oftmals einen so unverhältnismäßigen Kostenaufwand, dass sich dieser nicht rechnet. Möglich ist der Nachweis der eingeleiteten Abwassermengen über Abwasserzähler auf Grund § 10 Abs. 2 Sätze 1 u. 2 BGS-EWS. Bei Branchen, die sich einer gutachterlichen oder gar einer pauschalierten Betrachtung entziehen, lassen sich über einen Abwasserzähler die wirklichkeitsnächsten Ergebnisse erzielen.

- Fachgutachten

Sind andere als die vorstehenden Standards (Zwischenwasserzähler oder Abwasserzähler) entsprechende Messeinrichtungen vorhanden oder ist der Gewerbebetrieb nicht in der Lage, durch Messeinrichtungen nachzuweisen, wie viel von dem bezogenen Frischwasser nicht dem Kanalnetz zugeleitet wird, so kann der Nachweis durch ein entsprechendes Fachgutachten erbracht werden. Das Fachgutachten muss auf nachprüfbaren Grundlagen beruhen. Alle Unklarheiten gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen. Ein exakter Nachweis über die nicht eingeleiteten Wassermengen gelingt jedoch auch auf diesem Wege in der Regel nicht. Die Gutachten müssen im Abstand von 5 bis 10 Jahren erstellt werden. Des Weiteren wird das Gutachten darauf geprüft, ob der Inhalt in sich schlüssig ist. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, muss gegebenenfalls der Gutachter ergänzende Erläuterungen abgeben.

- Keine Nachweismethode: Pauschalierte Abzüge

Pauschalierungen sind in der städtischen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für Gewerbetreibende nicht vorgesehen.

3. Was ist beim Einbau eines Zwischenwasserzählers oder eines Abwasserzählers außerdem zu beachten?

Für die Installation, Unterhaltung und Nacheichung dieser Zähler hat der Antragsteller unter Beachtung der folgenden Hinweise selbst Sorge zu tragen:

- a) Die Zähler sind vom Antragsteller auf eigene Kosten zu beschaffen, einzubauen, zu unterhalten und zu erneuern.
- b) Die Zähler müssen frostsicher untergebracht und fest mit der Hausinstallation verbunden sein, so dass diese verplombt werden können. Es werden nur ortsfeste Zähler akzeptiert.
- c) Die Zähler sind im Übrigen so anzubringen, dass sie problemlos zugänglich sind und abgelesen bzw. überprüft werden können.

- d) Die durch den Zwischenwasserzähler erfasste Wassermenge darf weder direkt noch indirekt in den Kanal gelangen.
- e) Die Zähler unterliegen dem Eichgesetz und sind daher vom Antragsteller alle sechs Jahre eichen zu lassen oder auszutauschen. Für die Nacheichung ist der Antragsteller selbst verantwortlich. Bei Überschreitung der Eichfrist kann die Gemeinde Guteneck eine Berücksichtigung der Werte bei der Abrechnung ablehnen.
- f) Nach Einbau und Antragstellung werden die Zähler von Mitarbeitern der Gemeinde Guteneck überprüft und verplombt. Die Gemeinde Guteneck behält sich jederzeit weitere Überprüfungen der Zähler vor.

4. Wie und wo ist der Antrag für die Abzugsmenge im gewerblichen Bereich zu stellen?

Die Abzugsmenge im gewerblichen Bereich für das auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Abwasser wird nur auf Antrag gewährt. Dieser Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde Guteneck einzureichen. Dem Antrag sind alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen beizulegen.

5. Welche Folgen haben falsche Angaben?

Falsche Angaben stellen eine strafbare Abgabenhinterziehung nach Art. 14 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) dar. Gemäß § 16 BGS-EWS ist der Gebührenpflichtige verpflichtet, der Gemeinde Guteneck die zur Gebührenermittlung erforderlichen Angaben zu melden und darüber Auskunft zu erteilen (sog. Melde- und Auskunftspflicht). Wer vorsätzlich über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen falsche Angaben macht oder erforderliche Angaben unterlässt mit der Folge, dass dadurch Gebühren nicht oder nicht in vollem Umfang erhoben werden können, begeht eine Abgabenhinterziehung im Sinne des Art. 14 KAG. Abgabenhinterziehung ist eine Straftat, die entsprechend geahndet wird.